

99059002010000, 99059002010000

Ehefähigkeitszeugnis Befreiung von der Vorlage für ausländische Staatsangehörige beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393986769/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059002010000, 99059002010000
Leistungsbezeichnung I	Ehefähigkeitszeugnis Befreiung von der Vorlage für ausländische Staatsangehörige beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Befreiung, Hochzeit, Ausländer, Ehe, Trauung, heimatlos, ausländischer Flüchtling, Ehefähigkeit, Staatenlos, Asylberechtigte, Ehefähigkeitszeugnis, Heirat, staatenlos, Geflüchtete
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1306.html https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1306.html https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/_23.html
Teaser	Wenn Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland heiraten wollen, benötigen sie ein Ehefähigkeitszeugnis Ihres Heimatlandes. Wird Ihnen keines ausgestellt, können Sie eine Befreiung von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragen.
Volltext	Wenn Sie als ausländische Staatsangehörige beziehungsweise als ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland heiraten wollen, bestimmen sich die Voraussetzungen der Heirat nach dem Recht, das in Ihrem Heimatland gilt.

Modul

Sachverhalt

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Ehe zwar in Deutschland, nicht aber in Ihrem Heimatstaat anerkannt wird. Insbesondere für zukünftige Kinder ist es von großer Bedeutung, dass eine in Deutschland geschlossene Ehe auch im Herkunftsstaat des ausländischen Elternteils anerkannt wird.

Daher müssen Sie grundsätzlich ein Ehefähigkeitszeugnis aus Ihrem Heimatstaat vorlegen. Mit diesem Ehefähigkeitszeugnis wird durch die zuständige Behörde Ihres Heimatstaates bestätigt, dass einer beabsichtigten Heirat nach dem Recht des Heimatstaates kein Ehehindernis entgegensteht.

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist das Recht desjenigen Landes anzuwenden, mit dem Sie am engsten verbunden sind. Haben Sie auch die deutsche Staatsangehörigkeit, geht diese vor.

Sie können im Einzelfall eine Befreiung von der Pflicht beantragen, ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Dies erfolgt bei dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk Sie die Eheschließung angemeldet haben.

Für Sie kommt dies in Frage, wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige von Staaten, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen.
- Angehörige von Staaten, die Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen, wenn dies aber objektiv unmöglich ist. Dies gilt unter anderem für Sachverhalte, in denen das ausländische Recht die Eheschließung aus Gründen versagt, die mit der grundgesetzlich garantierten Eheschließungsfreiheit unvereinbar sind, zum Beispiel, wenn nach dem ausländischen Heimatrecht verboten ist, nach einer Scheidung wieder zu heiraten.

Sie benötigen kein Ehefähigkeitszeugnis und keine Befreiung, wenn sie zur folgenden Personengruppe gehören:

- Anerkannte Asylberechtigte,

Modul

Sachverhalt

- ausländische Geflüchtete,
- heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie
- Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Deutschland.

Ihr Status muss durch einen entsprechenden Reiseausweis nachgewiesen werden.

Beantragen Sie eine Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis, prüft der Präsident des Oberlandesgerichts an Stelle der ausländischen Behörde, ob der Heirat nach dem Heimatrecht ein Hindernis entgegensteht oder eine Voraussetzung zur Eheschließung fehlt. Es darf auch nach deutschem Recht kein Ehehindernis bestehen. So ist unter Umständen zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eventuelle Vor-Ehen wirksam aufgelöst sind.

Die Befreiung gilt für die Dauer von 6 Monaten.

Erforderliche Unterlagen

Um die Befreiung zu beantragen, benötigen Sie:

- Nachweise im Original, beglaubigte Kopien genügen in der Regel nicht: zur Identität, Staatsangehörigkeit und Abstammung und zum Familienstand Reisepass, Personalausweis oder geeignetes Ausweisdokument gegebenenfalls zur Auflösung von Vorehen: Heiratsurkunde und beispielsweise Sterbeurkunde, Abschrift aus dem Eheregister oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- Die Urkunden dürfen – von der Ausstellung der Urkunden bis zur Vorlage beim Standesamt – nicht älter als 6 Monate sein. Ihr Standesamt informiert Sie darüber, in welcher Form (zum Beispiel mit Apostille oder Legalisation) die Urkunden verwendungsfähig sind
- Verdienstnachweise für beide Verlobte, aus denen sich die monatlichen Nettoeinkünfte ergeben, zur Berechnung der Bearbeitungsgebühr für die gerichtliche Entscheidung
- aktuelle Aufenthaltsbescheinigungen des deutschen Meldeamts mit ausdrücklicher Angabe des Familienstandes für beide Verlobte, sofern sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben
- Für ausländische Verlobte, die sich noch im Ausland aufhalten: eine von der zuständigen Heimatbehörde

Modul

Sachverhalt

ausgestellte Wohnsitzbescheinigung im Original mit Übersetzung in die deutsche Sprache

Voraussetzungen

Um eine Befreiung von der Vorlage oder dem Nachweis eines Ehefähigkeitszeugnisses zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie haben eine Eheschließung beim zuständigen Standesamt angemeldet.
- Es darf nach deutschem Recht kein Ehehindernis bestehen, zum Beispiel: wenn eine der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, bereits mit einer dritten Person verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft lebt wenn die Personen in gerader Linie miteinander verwandt sind sowie zwischen Geschwistern von den gleichen Eltern oder Geschwistern, die nur einen Elternteil gemeinsam haben wenn eventuelle Vor-Ehen nicht wirksam aufgelöst wurden wenn eine der Personen von der anderen Person vorher adoptiert worden ist

Kosten

- Für die Befreiung von der Vorlage/ Nachweis des Ehefähigkeitszeugnisses: EUR 15,00 bis EUR 305,00
- Bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags: die Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Befreiung, mindestens aber EUR 15,00

Verfahrensablauf

Sie können den Befreiungsantrag nur über das Standesamt stellen. Auch Vor- und Sachstandsanfragen müssen Sie nicht an das Oberlandesgericht, sondern ausschließlich an das Standesamt richten.

- Melden Sie Ihre Eheschließung bei dem für Sie zuständigen Standesamt an.
- Beantragen Sie dort die Befreiung von der Vorlage/ Nachweis des Ehefähigkeitszeugnisses (Antragsvordruck). Eine Antragstellung unmittelbar beim Oberlandesgericht ist nicht möglich. Das Standesamt ist Ihr alleiniger Ansprechpunkt im Befreiungsverfahren.
- Die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte bereitet den Antrag vor und berät Sie im Einzelfall über noch benötigte Unterlagen.
- Das Standesamt leitet Ihren Antrag mit den

Modul	Sachverhalt
	vollständigen Urkunden und Nachweisen an das zuständige Oberlandesgericht weiter. • Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Oberlandesgerichts prüft an Stelle der ausländischen Behörde, ob der Heirat nach dem Heimatrecht ein Hindernis entgegensteht oder eine Voraussetzung zur Eheschließung fehlt. • Sie erhalten einen Bescheid, in dem Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. • Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen keine Fristen beachten. Planen Sie die mögliche Dauer des Verfahrens aber bei Ihren Hochzeitsvorbereitungen unbedingt mit ein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung
Kurztext	• Ehesfähigkeitszeugnis Befreiung für Ausländer • Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland heiraten wollen, benötigen ein Ehesfähigkeitszeugnis des Heimatlandes • Auf Antrag Befreiung von der Vorlage oder Nachweis eines Ehesfähigkeitszeugnisses möglich • Befreiung gilt für die Dauer von 6 Monaten • Kosten: Für die Befreiung von der Vorlage/ Nachweis des Ehesfähigkeitszeugnisses: EUR 15,00 bis EUR 305,00 Bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags: die Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Befreiung, mindestens aber EUR 15,00 • Fristen: keine • Zuständig: Oberlandesgericht
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Standesamt in Ihrer Gemeinde oder Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: Onlineverfahren möglich: Schriftform erforderlich: Persönliches Erscheinen nötig:

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Ehefähigkeitszeugnis Befreiung von der Vorlage für ausländische Staatsangehörige beantragen, Certificate of no impediment to marriage Apply for exemption from the template for foreign nationals